

Addendum zu Richtlinien Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.0

Ausgabe 30.06.2022

Herausgeber
Verein Swissdec
Postfach 4358
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
www.swissdec.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Versionskontrolle	4
2. Einleitung	5
3. Addendum zum allgemeinen Teil (RL Kapitel 1 – 6)	6
4. Addendum zu Versicherungen [AHV/FAK, UVG/KTG, BVG] (RL Kapitel 7)	7
5. Addendum zu Lohnausweis (RL Kapitel 8)	8
ADD-5.1 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?	8
ADD-5.2 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?	8
ADD-5.3 Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?	8
ADD-5.4 Was ist bei Lohnausweisen in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, in Bezug auf das Geburtsdatum und die alte AHV-Nummer zu beachten?	8
ADD-5.5 Wie muss für Lohnausweise in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, der Abrechnungs-Beleg für die Quellensteuer im Falle des Kantons GE aussehen?	8
6. Addendum zu Quellensteuer (RL Kapitel 9)	9
ADD-6.1 Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?	9
ADD-6.2 Wie fliessen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?	9
ADD-6.3 Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?	9
ADD-6.4 Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?	9
ADD-6.5 Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?	10
ADD-6.6 Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?	10
ADD-6.7 Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?	10
ADD-6.8 Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?	10
ADD-6.9 Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?	10
ADD-6.10 Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?	11
ADD-6.11 Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?	12
ADD-6.12 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Monatsmodell? Warum weicht das Vorgehen von Swissdec vom Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] ab?	12
ADD-6.13 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Jahresmodell?	13
ADD-6.14 Wie ist eine Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt vorzunehmen?	13
ADD-6.15 Wie wird der Medianwert bei weiteren Erwerbs- oder Ersatzeinkünften richtig angewendet?	13
ADD-6.16 Wie wird eine untermonatige Änderung des Beschäftigungsgrads gehandhabt?	14
ADD-6.17 Wie wird der Beschäftigungsgrad im Falle einer Mehrfachbeschäftigung angegeben?	14
ADD-6.18 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten der falsche Beschäftigungsgrad übermittelt wurde?	14
ADD-6.19 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten eine falsche Anzahl Auslandstage übermittelt wurde?	14

ADD-6.20	Wie ist damit umzugehen, wenn die kantonalen Quellensteuertarife keine Angaben mehr zu den QST-Tarifcodes mit «Y» enthalten?	14
ADD-6.21	Wie fliessen Familienzulagen in die Quellensteuerberechnung ein?	15
ADD-6.22	Wie wird das satzbestimmende Einkommen bei Personen bestimmt, die auf Abruf arbeiten oder die für Arbeit an einem Tag pro Woche eine monatliche Lohnzahlung erhalten?	15
ADD-6.23	Wie wird das satzbestimmende Einkommen übermittelt, wenn die quellensteuerpflichtige Person im aktuellen Monat keinen Lohn erhalten hat, jedoch immer noch angestellt ist?	16
ADD-6.24	Was muss ich als Absender tun, wenn eine kantonale Steuerbehörde die Abrechnungen für einen bestimmten Monat nicht erhalten hat, ich in meinem System aber sehe, dass die Übermittlung erfolgreich war?	17
ADD-6.25	Wie ist mit Zahlungen umzugehen, mit denen eine frühere Periode entschädigt wird (sog. zeitversetzte Zahlungen, z. B. bei Stundenlohn, Kurzarbeitsentschädigung)?	17
ADD-6.26	Wie erfolgt die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei einer Person im Stundenlohn, wenn ein Lohnausfall infolge eines Unfalls besteht und die Person noch weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt?	18
ADD-6.27	Wie hat die Umrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage bei nicht monatlicher Lohnzahlung zu erfolgen?	18
ADD-6.28	Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen)?	19
ADD-6.29	Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Leistungen in Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs?	19
ADD-6.30	Wie werden rückwirkend erfasste negative Lohnbestandteile/Lohnzahlungen in der Quellensteuer berücksichtigt?	19
7.	Addendum zu Grenzgänger (RL Kapitel 10)	20
8.	Addendum zu Statistik (RL Kapitel 11)	21
9.	Referenzierte Dokumente	22

1. Versionskontrolle

Ausgabe	Bemerkung
11.01.2021	Erste Ausgabe
27.09.2021	Zweite Ausgabe <ul style="list-style-type: none">▪ Lohnausweis: FAQ-1.4 – FAQ-1.5 neu▪ Quellensteuer: FAQ-2.9 wurde angepasst▪ Quellensteuer: FAQ-2.12 – FAQ-2.27 neu
01.02.2022	Dritte Ausgabe: <ul style="list-style-type: none">▪ Name des Dokuments und der Kapitelüberschriften angepasst
05.04.2022	Vierte Ausgabe: <ul style="list-style-type: none">▪ Ergänzung der restlichen Fragen des FAQ (Version vom 27.09.2021)
30.06.2022	Fünfte Ausgabe <ul style="list-style-type: none">▪ Ergänzung Addendum zu Quellensteuer (ADD-6.28 – ADD-6.30 neu)

2. Einleitung

Ziel dieses Dokumentes ist, Fragestellungen und Präzisierungen, welche zwischen der Herausgabe der Richtlinien auftauchen, hier festzuhalten, bis die Richtlinien überarbeitet und neu herausgegeben werden.

Das Addendum Lohnstandard-CH ist eine verbindliche Ergänzung zu den entsprechenden Richtlinien.

Fragestellungen, welche in die Richtlinien übernommen worden sind, werden aus dem Addendum gelöscht und sind nur noch in den Richtlinien ersichtlich.

Änderungen im Addendum bedingen eine neue Version desselben mit Angabe der betreffenden Änderungen.

3. Addendum zum allgemeinen Teil (RL Kapitel 1 – 6)

Keine Änderungen

4. Addendum zu Versicherungen [AHV/FAK, UVG/KTG, BVG] (RL Kapitel 7)

Keine Änderungen

5. Addendum zu Lohnausweis (RL Kapitel 8)

ADD-5.1 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer in der Schweiz ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Wohnkantons CH (<Residence>) ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH übermitteln.

ADD-5.2 Welchen Einfluss hat ein Kantonswechsel einer im Ausland ansässigen Person auf den Lohnausweis?

Bei einem Wechsel des Aufenthaltskantons CH oder des Sitz- bzw. Betriebsstättekantons ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

ADD-5.3 Welchen Einfluss hat ein Wechsel der Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz bzw. von der Schweiz ins Ausland auf die Lohnausweise?

Verlegt eine Person ihre Ansässigkeit vom Ausland in die Schweiz oder umgekehrt und ist weiterhin für dieselbe Unternehmung tätig, ist für die Person für die ganze Beschäftigungsperiode nur ein Lohnausweis zu erstellen. Dieser ist an den letzten Wohnkanton CH, Aufenthaltskanton CH oder Sitz- bzw. Betriebsstättekanton zu übermitteln.

ADD-5.4 Was ist bei Lohnausweisen in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, in Bezug auf das Geburtsdatum und die alte AHV-Nummer zu beachten?

Anstelle der alten AHV-Nummer wurde im Lohnausweis das Feld «Geburtsdatum» eingeführt. Die Lohnausweise für das Jahr 2020 werden noch im alten Format akzeptiert. Für die Deklaration der Löhne 2021 ist ausschliesslich das neue Formular, bei welchem im Feld C nebst der AHV-Nummer das Geburtsdatum eingetragen werden kann, zu verwenden.

ADD-5.5 Wie muss für Lohnausweise in ELM Version 4.0, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, der Abrechnungs-Beleg für die Quellensteuer im Falle des Kantons GE aussehen?

Die Anweisungen aus Kapitel 4.3.29 der Richtlinien für ELM Version 4.0 [1], die für den Kanton GE spezifisch waren, gelten nicht mehr. Wie bei allen anderen Kantonen gilt nun auch dort die Frist vom 31. März. Der entsprechende Text aus Kapitel 4.3.29 darf in ELM Version 4.0 für Lohnausweise ab dem Jahr 2021 nicht mehr verwendet werden. Stattdessen soll folgender Text analog zu ELM Version 5.0 verwendet werden (Feld <TaxAtSourcePeriodForObjection>, S. 163 [2]): «*Quellensteuerpflichtige Personen können schriftlich und begründet bis 31. März XXXX bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen. Ohne form- und fristgerechten Antrag wird der Quellensteuerabzug definitiv*».

6. Addendum zu Quellensteuer (RL Kapitel 9)

ADD-6.1 Welche Aufenthaltskategorie (<ResidenceCategory>) ist zu übermitteln bei Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland ansässig sind und demzufolge der Quellenbesteuerung unterliegen?

In Ziffer 6.1 Persönliche Daten (<Particulars>) wird beschrieben, dass bei quellensteuerpflichtigen Personen zwingend eine Aufenthaltskategorie ausgewählt werden muss. Dies gilt nicht für Schweizerinnen und Schweizer mit Ansässigkeit im Ausland. Diese unterliegen für in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dem Quellensteuerabzug, benötigen aber keine Aufenthaltsbewilligung. Das optionale Feld <ResidenceCategory> muss daher nicht im ERP-System erfasst und übermittelt werden.

ADD-6.2 Wie fließen mehrere Beschäftigungsperioden im gleichen Jahr in die Quellensteuerberechnung ein?

Mehrere Beschäftigungsperioden haben im Monatsmodell nur bei untermonatigen Ein- oder Austritten Auswirkungen auf die Berechnung der Quellensteuer.

Im Jahresmodell wird ein Ausgleich über mehrere Beschäftigungsperioden vorgenommen, wenn die Person während des ganzen Jahres im gleichen QST-Kanton quellensteuerpflichtig war. Bei einem Wiedereintritt des Arbeitnehmers in die Quellensteuer im gleichen Jahr fließen die kumulierten Werte der Vorperiode in die Berechnung ein. Die **Berechnungsbeispiele Y1_V2, Y7_V2, Y14_V2, Y27_2** in Anhang 1 zu den Swissdec-Richtlinien bilden die Quellensteuerberechnung im Jahresmodell für mehrere Beschäftigungsperioden ab.

Kein Ausgleich ist im Jahresmodell vorzunehmen, wenn der QST-Kanton während des Jahres gewechselt hat. In diesem Fall gelten die **Berechnungsbeispiele YM43, YM44 und Y46** in Anhang 1 zu den Swissdec-Richtlinien.

ADD-6.3 Wie wird ein mehrfacher Kantonswechsel im gleichen Jahr bei der Quellensteuerberechnung im Jahresmodell berücksichtigt?

Ein Wechsel des anspruchsberechtigten Kantons (QST-Kantons) wird wie ein Ein- / Austritt behandelt. Dies gilt auch für den Spezialfall, dass der QST-Kanton mehrmals im gleichen Jahr wechselt und allenfalls ein Wegzug sowie ein erneuter Zuzug in den gleichen Kanton im gleichen Jahr erfolgt (z.B. VD–BE–VD). In diesem Spezialfall erfolgt kein Ausgleich zwischen den zwei Perioden im gleichen Kanton (vor Wegzug und nach Zuzug).

ADD-6.4 Wie sind die Quellensteuern bei Nachzahlungen nach Austritt zu berechnen, wenn gleichzeitig ein Kantonswechsel stattgefunden hat?

Bei Nachzahlungen, die nach dem Austritt fällig werden, muss für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens (QST-SB-Lohn) das weltweite Einkommen ermittelt werden. Weil das Unternehmen die weltweiten Einkünfte der ausgetretenen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung eventuell nicht kennt, können für die Berechnung des QST-SB-Lohns hilfsweise die periodischen Leistungen des Austrittsmonats (Monatsmodell) bzw. Austrittsjahres (Jahresmodell) – bei untermonatigem bzw. unterjährigem Austritt aufgerechnet auf 30 bzw. 360 Tage – zur Nachzahlung addiert werden.

Ein Kantonswechsel wird grundsätzlich wie ein Austritt im bisherigen und ein Eintritt im neuen Kanton behandelt. Das bedeutet im Jahresmodell, dass die kumulierten Lohnbasen nach einem Kantonswechsel bei Null beginnen. Hat zwischen dem Austritt und der Nachzahlung ein Kantonswechsel stattgefunden, werden beide Varianten akzeptiert:

- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung separat berechnet analog einem Austritt im bisherigen und Eintritt im neuen Kanton. Die periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahres werden nicht aufgerechnet (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33.1 und M33.1** in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinie).

- Für die Ermittlung des QST-SB-Lohns wird die Nachzahlung mit den periodischen Leistungen des Austrittsmonats bzw. Austrittsjahrs addiert (vgl. **Berechnungsbeispiele Y33, Y38, Y38.1, M33, M38 und M38.1** in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinie).

ADD-6.5 Wie wird ein Wechsel zwischen der ordentlichen Besteuerung und der Quellenbesteuerung bei in der Schweiz ansässigen Personen gehandhabt?

Ein Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung ist für die Berechnung der Quellensteuer wie ein Eintritt und ein Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung als Austritt zu behandeln. Für die Berechnung der Quellensteuer ist somit nur die Periode der Quellensteuerpflicht relevant.

Wird rückwirkend ein Korrekturbedarf für eine Leistung bekannt, für welche die Person im Zeitpunkt der Fälligkeit quellensteuerpflichtig war, muss eine Korrektur für die Quellensteuer an den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung anspruchsberechtigten Kanton übermittelt werden.

ADD-6.6 Welcher QST-Tarifcode kommt zur Anwendung bei Personen mit Ansässigkeit in Deutschland, welche die Kriterien der Grenzgängereigenschaft erfüllen?

In Ziffer 9.5.1.1 der Swissdec-Richtlinien werden die Tarifcodes für Grenzgänger aus Deutschland beschrieben. In der französischen Version ist dabei ein Fehler unterlaufen; bei Alleinstehenden, die mit minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden volljährigen Kindern im gleichen Haushalt leben, gilt der Tarifcode P.

ADD-6.7 Werden die Tarife D und O weiterhin angewendet?

Die Tarife D und O gelten für Personen, welche Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten. Aufgrund des Sitzes der ZAS sind diese Tarife nur für den Kanton GE relevant.

ADD-6.8 Welche Lohnarten gelten als periodisch und welche als aperiodisch?

Für die Unterscheidung ist grundsätzlich auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) abzustellen. Als aperiodisch gelten demnach Leistungen, die der Person unregelmässig ausbezahlt werden. Es kann von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- Leistungen, die in den Ziffern 1, 2 oder 7 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als periodisch.
- Leistungen, die in den Ziffern 3, 4 oder 5 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als aperiodisch.
- Leistungen, die in der Ziffer 6 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten je nach Charakter der Leistung als aperiodisch oder periodisch.

Im Zweifelsfall ist eine Leistung als periodisch zu betrachten. Bei Unsicherheiten kann mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (KSTV) Rücksprache genommen werden.

ADD-6.9 Wie erfolgt die Berechnung bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen?

Die Ausscheidung der ausländischen Arbeitstage kommt aus dem internationalen Recht (aus den Doppelbesteuerungsabkommen). Demnach gilt die Regel, dass alle Leistungen nach den Arbeitstagen der Verdienstperiode ausgeschieden werden müssen. Entscheidend ist also immer, für welche Periode eine Leistung ausbezahlt wird. Als einfache Regel gilt:

- Für periodische Leistungen sind die Arbeitstage des aktuellen Monats massgebend (mit Ausnahme des 13. Monatslohns, der diesbezüglich als aperiodische Leistung behandelt wird);
- Für aperiodische Leistungen (inkl. 13. Monatslohn) sind die Arbeitstage des aktuellen Jahres massgebend;
- Für Leistungen, die für eine Vorperiode bezahlt werden, müssen ausnahmsweise die Arbeitstage des Vorjahres berücksichtigt werden (Vorschlag: Eine separate Lohnart «Bonus Vorjahr» erstellen).

Bei der Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen muss immer mit ganzen Arbeitstagen gerechnet werden. Die Anzahl Arbeitstage effektiv wird mittels Formel berechnet (vgl. **Berechnungsbeispiele Y31 und M31** in Anhang 1 der «Swissdec Richtlinie»). Dabei ist mit 20 Arbeitstagen pro Monat als Basiswert zu rechnen, was dem Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV entspricht. Dieser Basiswert ist bei Teilzeitbeschäftigung gemäss dem Beschäftigungsgrad anzupassen, wobei jeder Tag, an dem gearbeitet wurde, als Arbeitstag zählt. Halbe Arbeitstage sind nicht erlaubt. Es gilt derjenige Tag als ausländischer Arbeitstag, wenn die Arbeitstätigkeit überwiegend im Ausland erbracht wurde. Im Zweifelsfall ist der Tag als schweizerischer Arbeitstag zu zählen. Sollte die ausländische Steuerbehörde im Einzelfall einen Tag nicht als schweizerischen Arbeitstag anerkennen, besteht für die quellensteuerpflichtige Person die Möglichkeit, innerhalb von 90 Tagen seit Bekanntwerden der Doppelbesteuerung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Korrektur zu verlangen.

Beispiel 1: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 100%, dem Arbeitgeber wurden im Monat 3.5 Auslandtage gemeldet. Der Halbtage ist dadurch entstanden, dass die quellensteuerpflichtige Person an einem Tag zur Hälfte im Ausland und zur Hälfte in der Schweiz gearbeitet hat.

Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt in diesem Fall 17 (20 Basistage - 3 Auslandtage nach Rundung gemäss obigen Ausführungen).

Beispiel 2: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 60% und täglicher Arbeit, dem Arbeitgeber wurden im Monat 5 Auslandtage gemeldet

In diesem Fall beträgt der Basiswert 20 Arbeitstage, da die quellensteuerpflichtige Person jeden Tag zu 60% arbeitet. Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 15 (20 Basistage - 5 Auslandtage).

Beispiel 3: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 60% und Arbeit an 3 Wochentagen, dem Arbeitgeber wurden im Monat 5 Auslandtage gemeldet

In diesem Fall beträgt der Basiswert 12 Arbeitstage (3 Tage pro Woche bzw. 12 Tage pro Monat). Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 7 (12 Basistage - 5 Auslandtage).

Beispiel 4: Quellensteuerpflichtige Person mit Beschäftigungsgrad von 50% und Arbeit an 2.5 Wochentagen, dem Arbeitgeber wurden im Monat 2.5 Auslandtage gemeldet. Der Halbtage ist dadurch entstanden, dass die quellensteuerpflichtige Person an einem Tag gemäss ihrem Pensum von 50% im Ausland gearbeitet hat.

Personen, die ein 50%-Pensum an 2.5 Tagen in der Woche haben, arbeiten grundsätzlich während 3 Tagen in der Woche (der Halbtage ist ebenfalls ein Arbeitstag). Der Basiswert ist entsprechend 3 Tage pro Woche bzw. 12 Tage pro Monat.

Die Anzahl schweizerischer Arbeitstage beträgt dann 9 (12 Basistage - 3 Auslandtage). Anders als in Beispiel 1 wird hier die Anzahl Auslandtage aufgerundet, da die Arbeitstätigkeit am betroffenen Tag ausschliesslich im Ausland erbracht wurde.

ADD-6.10 Welche Werte sind bei einer Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen zu übermitteln?

In der Quellensteuerabrechnung (<Current>) werden der angewandte Tarif (QST-Tarifcode, <TaxAtSourceCategory>), der quellensteuerpflichtige Lohn (QST-Lohn, <TaxableEarning>), der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn, <AscertainedTaxableEarning>) sowie der Quellensteuerbetrag (QST-Betrag, <TaxAtSource>) übermittelt. Zusätzlich können die im QST-Lohn enthaltenen aperiodischen Lohnbestandteile (QST-SB-aperiodisch, <SporadicBenefits>) als optionales Feld abgefüllt werden.

Die Ausscheidung von ausländischen Arbeitstagen erfolgt auf dem QST-Lohn. Folglich ist ein reduzierter QST-Lohn zu übermitteln, während der QST-SB-Lohn sowie der QST-SB-aperiodisch ungekürzt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass die KSTV die Berechnung des QST-SB-Lohnes nachvollziehen und die im QST-Lohn enthaltenen periodischen Leistungen vor der Kürzung ermitteln können.

ADD-6.11 Wie ist bei unbezahltem Urlaub vorzugehen?

Die Folgen von unbezahltem Urlaub werden oft im Arbeitsvertrag geregelt. Für die Berechnung der Quellensteuern ist deshalb in erster Linie auf die arbeitsvertragliche Regelung abzustellen. Es kommen folgende Varianten in Frage:

- Bei Beginn des unbezahlten Urlaubs wird im ERP-System ein Austritt erfasst und beim Ende des unbezahlten Urlaubs ein Wiedereintritt. Es gelten für beide Berechnungsmodelle die üblichen Regeln für Austritt und Wiedereintritt in das Unternehmen.
Hinweis: Wird der unbezahlte Urlaub systemseitig als Austritt und Wiedereintritt behandelt, führt dies im Jahresmodell zu einer höheren Steuerbelastung, als wenn lediglich der Bruttolohn reduziert wird (vgl. nachstehend). In diesen Fällen ist den quellensteuerpflichtigen Personen zu empfehlen, bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu verlangen.
- Die Person wird auch während des unbezahlten Urlaubs weiterbeschäftigt und es wird lediglich der Bruttolohn reduziert. Dies kann dazu führen, dass die Person für einzelne Monate in der Quellensteuerabrechnung mit den Werten CHF 0.00 übermittelt wird.

ADD-6.12 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Monatsmodell? Warum weicht das Vorgehen von Swissdec vom Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] ab?

Gemäss Richtlinien für ELM Version 5.0 [2] und Berechnungsbeispielen von Swissdec findet zwecks Bestimmung des satzbestimmenden Lohns eine vereinfachte Hochrechnung des 13. Monatslohns statt. Dieser wird als periodische Leistung betrachtet und ist bei untermonatigen Ein- und Austritten sowie bei weiteren Erwerbstätigkeiten/Ersatzeinkünften zusammen mit den übrigen periodischen Lohnbestandteilen des entsprechenden Monats hochzurechnen. Diese Hochrechnung kann unter Umständen zu Abweichungen im satzbestimmenden Lohn zwischen der Berechnung gemäss Swissdec und der Berechnung gemäss Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] führen.

Beispiel 1: Austritt 15. März mit jährlicher Auszahlung des 13. Monatslohns, Monatslohn = CHF 6'000.00

Bezeichnung	CHF	Berechnung (CHF)
Anteil Monatslohn	3'000.00	6'000/30*15
Anteil 13. Monatslohn	1'250.00	6'000/360*75
Bruttolohn	4'250.00	
QST-Lohn	4'250.00	
QST-SB-Lohn	8'500.00	4'250/15*30

Beispiel 2: Austritt am 1. November mit Auszahlung des 13. Monatslohns, Monatslohn = CHF 6'000.00

Bezeichnung	CHF	Berechnung (CHF)
Anteil Monatslohn	200.00	6'000/30
Anteil 13. Monatslohn	5'016.65	6'000/360*301
Bruttolohn	5'216.65	
QST-Lohn	5'216.65	
QST-SB-Lohn	156'499.50	5'216.65/1*30

Im Allgemeinen gelten im Lohnstandard-CH (ELM) die Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [2] bzw. die Berechnungsbeispiele und nicht das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3].

Führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz, so kann die quellensteuerpflichtige Person das satzbestimmende Einkommen korrigieren lassen und bis 31.3. des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

ADD-6.13 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung des 13. Monatslohns im Jahresmodell?

Der 13. Monatslohn muss im Jahresmodell zwingend im Zeitpunkt der Auszahlung berücksichtigt werden (Realisationsprinzip). Abweichende Vorgehensweisen wie eine künstliche Aufteilung des 13. Monatslohns über das Jahr hinweg oder eine zeitlich verzögerte Berücksichtigung des 13. Monatslohns widersprechen den Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [2]. Das Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] bestätigt dieses Vorgehen explizit in Kapitel 7.1.

ADD-6.14 Wie ist eine Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt vorzunehmen?

Bei der Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt handelt es sich um einen Leistungsanspruch mit dem Austritt, analog zur Auszahlung von Überzeitguthaben und nicht bezogenen Ferienguthaben. Entsprechend muss die Nachzahlung des 13. Monatslohns nach dem Austritt mittels Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>) abgewickelt werden. Die Berechnung erfolgt analog zu den Berechnungsbeispielen M35/Y35 und M36/Y36 in Anhang 1 der Swissdec-Richtlinien.

Wird der 13. Monatslohn aufgrund eines Ein- oder Austritts nur anteilmässig ausbezahlt, wird er für die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns als periodische Leistung betrachtet und auf 30 bzw. 360 Tage hochgerechnet. Dieses Vorgehen gilt auch bei einer Nachzahlung nach dem Austrittsmonat.

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Berechnung des satzbestimmenden Lohns bei einer Nachzahlung des 13. Monatslohns:

QST-Abrechnung für Januar 2021, Austritt per 31. Januar 2021

▪ QST-Lohn	=	CHF	5'000.00	
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	60'000.00	(Jahresmodell)
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	5'000.00	(Monatsmodell)

QST-Abrechnung für Februar 2021 bestehend aus Korrektur des Vormonats

<Old>

▪ QST-Lohn	=	CHF	-5'000.00
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	-60'000.00
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	-5'000.00

<New>

▪ QST-Lohn	=	CHF	5'417.00
▪ QST-SB-Lohn-Jahr	=	CHF	65'000.00
▪ QST-SB-Lohn	=	CHF	5'417.00

ADD-6.15 Wie wird der Medianwert bei weiteren Erwerbs- oder Ersatzeinkünften richtig angewendet?

Der Medianwert der effektiven Lohneinkünfte kommt nur zur Anwendung, wenn die quellensteuerpflichtige Person weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt und dabei kein Arbeitspensum ermittelt werden kann. Ist der quellensteuerpflichtige Lohn (QST-Lohn) kleiner als der Medianwert, dann ist der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn) gleich dem Medianwert zu setzen. Der Medianwert entspricht bereits einem 100% Pensum, weshalb er nicht noch zusätzlich zum QST-Lohn aufzurechnen ist.

Kann kein Arbeitspensum ermittelt werden und ist der QST-Lohn grösser als der Medianwert, dann ist der QST-SB-Lohn gleich dem QST-Lohn zu setzen.

Der Medianwert wird jährlich von jedem Kanton individuell festgelegt. Er ist publiziert in den kantonalen Quellensteuer-Tarifen (Code MED).

ADD-6.16 Wie wird eine untermonatige Änderung des Beschäftigungsgrads gehandhabt?

Bei einer untermonatigen Änderung des Beschäftigungsgrads gilt der Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung für die Quellensteuerberechnung und die Übermittlung.

ADD-6.17 Wie wird der Beschäftigungsgrad im Falle einer Mehrfachbeschäftigung angegeben?

Der individuell vereinbarte Beschäftigungsgrad ist im Feld <ActivityRate> anzugeben. Bei Mehrfachbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber müssen die einzelnen Beschäftigungsgrade zusammengezählt und im Feld <ActivityRate> als Total ausgewiesen werden.

Falls die quellensteuerpflichtige Person bei weiteren Arbeitgebern Erwerbstätigkeiten nachgeht oder Ersatzeinkünfte bezieht, so sind die entsprechenden Beschäftigungsgrade zusammenzuzählen und im Feld <TotalActivityRate> als Total anzugeben. Der Gesamtbeschäftigungsgrad der quellensteuerpflichtigen Person ist dann die Summe der Angaben aus den Feldern <ActivityRate> und <TotalActivityRate>. Dieser Gesamtbeschäftigungsgrad wird nicht explizit übermittelt, sondern kann wie beschrieben durch Summation gebildet werden.

ADD-6.18 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten der falsche Beschäftigungsgrad übermittelt wurde?

Falls in vergangenen Monaten ein falscher Beschäftigungsgrad verwendet und übermittelt wurde, dann müssen die betroffenen Quellensteuerabrechnungen nachträglich korrigiert werden. Das geschieht mit einer Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>), wobei die Anpassung des Beschäftigungsgrads möglicherweise eine Änderung des quellensteuerpflichtigen Lohns (QST-Lohns) oder eine Änderung des satzbestimmenden Lohns (QST-SB-Lohns) nach sich zieht, was wiederum den Steuersatz (QST-Satz) und die effektive Quellensteuer (QST-Betrag) verändert. Mit der Korrektur können die Werte vom Beschäftigungsgrad selbst nicht übermittelt werden.

Es ist keine zusätzliche DeclarationCategory notwendig im <New> (EMA).

ADD-6.19 Was ist zu tun, wenn in vergangenen Monaten eine falsche Anzahl Auslandstage übermittelt wurde?

Das Vorgehen ist analog zum Umgang mit einem falschen Beschäftigungsgrad, siehe ADD-6.18, und beruht auf einer Korrektur (Stornoverfahren, <Old>/<New>). Eine Anpassung der Anzahl Auslandstage wirkt sich auf den quellensteuerpflichtigen Lohn (QST-Lohn) und die effektive Quellensteuer (QST-Betrag) aus.

Es ist keine zusätzliche DeclarationCategory notwendig im <New> (EMA).

Da eine Korrektur der Anzahl Auslandstage vor allem im Jahresmodell anspruchsvoll ist, besteht alternativ die Möglichkeit, unterjährig darauf zu verzichten und am Ende des Jahres eine Korrektur von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu verlangen.

ADD-6.20 Wie ist damit umzugehen, wenn die kantonalen Quellensteuertarife keine Angaben mehr zu den QST-Tarificodes mit «Y» enthalten?

Die Angabe zur Kirchensteuer befindet sich an dritter Stelle des Tarificodes und kann die Werte «Y» (Kirchensteuer relevant) oder «N» (Kirchensteuer irrelevant) enthalten.

Die Kantone GE, NE, VD und VS führen keine Tarificodes mit «Y» mehr, da diese Kantone die Kirchensteuer nicht über den Quellensteuerabzug erheben. Der Kanton TI kennt ebenfalls keine Kirchensteuer im Quellensteuertarif, führt jedoch noch den Tarif «Y».

ERP-Systeme dürfen für quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in den Kantonen GE, NE, VD, VS und TI keine Tarificodes mit «Y» übermitteln. Eine Unterscheidung nach Wohnsitz ist deswegen notwendig, und zwar insbesondere auch dann, wenn im ERP-System eine Landeskirche erfasst ist.

ADD-6.21 Wie fliessen Familienzulagen in die Quellensteuerberechnung ein?

In allen Kantonen ausser im Kanton GE gibt es zwei Varianten für die Besteuerung der Familienzulagen. Die Quellensteuerberechnung ist abhängig davon, ob die Familienzulagen durch den Arbeitgeber oder die Familienausgleichskasse (FAK) ausbezahlt werden. Im Kanton GE werden die Familienzulagen immer durch die FAK ausbezahlt, aber durch den Arbeitgeber quellenbesteuert (Spezialfall). Die beiden Varianten sowie der Sonderfall des Kantons GE sind in Tabelle 1 beschrieben.

Lohnart	Teil des QST-Lohns	Teil des QST-SB-Lohns	In Lohnausweis Ziffer 1 auszuweisen	Bemerkung Lohnausweis Ziffer 15
Variante 1: Familienzulagen durch FAK an Arbeitgeber und anschliessend durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer ausbezahlt. Arbeitgeber rechnet QST selbst ab				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	keine
Familienzulagen	Ja	Ja	Ja	
Variante 2: Familienzulagen durch FAK direkt an Arbeitnehmer ausbezahlt. FAK rechnet QST ab				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Standardbemerkung <ChildAllowance-PerAHV-AVS> wenn der Arbeitgeber informiert ist, dass die FAK die QST abrechnet
Familienzulagen	Nein	Nein	Nein	
Spezialfall GE: Familienzulagen durch FAK direkt an Arbeitnehmer ausbezahlt. Arbeitgeber rechnet jedoch QST ab				
Monatslohn	Ja	Ja	Ja	Standardbemerkung <ChildAllowance-PerAHV-AVS>
Familienzulagen	Ja	Ja	Nein	

Tabelle 1: Übersicht der Quellenbesteuerung von Familienzulagen sowie deren Deklaration auf dem Lohnausweis.

ADD-6.22 Wie wird das satzbestimmende Einkommen bei Personen bestimmt, die auf Abruf arbeiten oder die für Arbeit an einem Tag pro Woche eine monatliche Lohnzahlung erhalten?

Die Tabelle 2 fasst Beispiele zusammen, welche die Quellensteuerberechnung bei Personen mit unregelmässiger Beschäftigung aufzeigen.

Nr.	Beschreibung des Arbeitsvertrags	Beschäftigungsgrad in %	Weitere AG	Lohnzahlung	Eintritt/Austritt	Satzbestimmender Lohn
1	Person arbeitet auf Abruf, arbeitet nicht jeden Monat, kein festes Pensum	Keine Angabe möglich	Nein	Immer wenn die Person in einem Monat gearbeitet hat	Es werden keine Eintritte und Austritte für jeden Einsatz im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn

Nr.	Beschreibung des Arbeitsvertrags	Beschäftigungsgrad in %	Weitere AG	Lohnzahlung	Eintritt/Austritt	Satzbestimmender Lohn
2	Person arbeitet einen Tag pro Woche, arbeitet jeden Monat, mit festem Pensum	20%	Nein	Jeden Monat	Es werden keine Eintritte und Austritte für den gearbeiteten Tag im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn
3	Person arbeitet auf Provisionsbasis oder mit Pauschalen, es wird kein Stundenlohn ausbezahlt	Keine Angabe möglich	Nein	Immer wenn die Person in einem Monat eine Auszahlung erhält	Es werden keine Eintritte und Austritte im ERP-System erfasst. Das heisst, es gibt pro Monat 30 SV-Tage und 30 QST-Tage	QST-Lohn = QST-SB-Lohn

Tabelle 2: Beispiele zur Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei unregelmässiger Beschäftigung

Werden in den obigen Beispielen weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungen erzielt, so entspricht der QST-SB-Lohn dem Medianwert. Siehe ADD-6.15 für mehr Informationen zum Medianwert der effektiven Lohneinkünfte.

Erfolgt die Lohnzahlung an eine Person im Stunden- oder Tageslohn nicht monatlich (z. B. wöchentlich in der Temporärbranche), erfolgt für die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens eine Hochrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden.

ADD-6.23 Wie wird das satzbestimmende Einkommen übermittelt, wenn die quellensteuerpflichtige Person im aktuellen Monat keinen Lohn erhalten hat, jedoch immer noch angestellt ist?

Das Vorgehen zur Übermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall vom Berechnungsmodell (Monats- bzw. Jahresmodell) abhängig.

Monatsmodell

- QST-Lohn = CHF 0.00
- QST-Betrag = CHF 0.00
- QST-SB-Lohn = CHF 0.00

Jahresmodell

Wenn in einem Monat nicht gearbeitet wurde, muss dieser Monat berücksichtigt werden, um den satzbestimmenden Lohn neu zu berechnen, welcher dann niedriger ist als der letzte satzbestimmende Lohn. Es erfolgt also zwangsläufig eine Korrektur des Quellensteuerbetrags, mit einem negativen Quellensteuerbetrag für den nicht gearbeiteten Monat. Siehe dazu folgendes Beispiel, in dem die quellensteuerpflichtige Person im Februar eines gegebenen Jahres keinen Lohn erhält (Annahme: kein weiterer Arbeitgeber):

QST-Abrechnung für Januar

- QST-Lohn = CHF 3'000.00
- QST-Betrag = Kumulierter QST-Lohn (identisch zum QST-Lohn in diesem Fall) multipliziert mit QST-Satz
- QST-SB-Lohn-Jahr = CHF 36'000.00 (3'000/30*360)

QST-Abrechnung für Februar

- QST-Lohn = CHF 0.00
- QST-Betrag = Kumulierter QST-Lohn (CHF 3'000.00) multipliziert mit QST-Satz abzüglich des kumulierten QST-Betrags des Vormonats
- QST-SB-Lohn-Jahr = CHF 18'000.00 (3'000/60*360)

Berechnungsbeispiel Y12 im Anhang 1 der Swissdec-Richtlinien zeigt die Situation auf, wenn eine Person im Personalverleih arbeitet und zweitweise nichts verdient.

ADD-6.24 Was muss ich als Absender tun, wenn eine kantonale Steuerbehörde die Abrechnungen für einen bestimmten Monat nicht erhalten hat, ich in meinem System aber sehe, dass die Übermittlung erfolgreich war?

Bei einer erfolgreichen Übermittlung erscheint eine Quittung im ERP-System (Lohnverarbeitungssystem), welche folgende wichtige Daten zur Übermittlung enthält:

- Übermittlungszeitpunkt
- DeclarationID
- RequestID
- ResponseID

Es genügt, wenn Sie der betreffenden kantonalen Steuerbehörde die Quittung mit den genannten Angaben zustellen. Falls Sie die Quittung nicht finden können, wenden Sie sich bitte an den Vertreter oder Support Ihres ERP-Systems.

ADD-6.25 Wie ist mit Zahlungen umzugehen, mit denen eine frühere Periode entschädigt wird (sog. zeitversetzte Zahlungen, z. B. bei Stundenlohn, Kurzarbeitsentschädigung)?

Beispiel: Arbeitnehmer X im Stundenlohn erhält im Auszahlungsmonat Februar den Lohn für die im Januar geleisteten Stunden ausbezahlt. Ebenfalls hat er Kurzarbeit gehabt und erhält daher für seine Ausfallstunden vom Januar im Februar eine Kurzarbeitsentschädigung.

Zusätzlich hat der Arbeitnehmer für Dezember vergessen, seine Arbeitsstunden einzutragen, sodass diese ebenfalls noch im Auszahlungsmonat Februar ausbezahlt werden.

Bei Personen im Stundenlohn wird der Lohnanspruch grundsätzlich erst definitiv, wenn die geleisteten Arbeitsstunden durch den Arbeitnehmer rapportiert werden. Die Quellensteuer ist deshalb immer im Auszahlungsmonat abzurechnen, unabhängig davon, in welchem Monat die Arbeitsstunden effektiv geleistet worden waren.

Mit der Kurzarbeit wird der entgangene Stundenlohn für eine bestimmte Periode entschädigt. Auch wenn der Stundenlohn oder die Kurzarbeitsentschädigung zeitversetzt ausbezahlt werden, handelt es sich nicht um eine Nachzahlung im steuerrechtlichen Sinne. Im obigen Beispiel gelten demnach alle Lohnarten als periodische Leistungen, die gemäss Realisationsprinzip im Auszahlungsmonat in der Quellensteuerberechnung berücksichtigt werden müssen. Der Grund für die zeitversetzte Zahlung liegt darin, dass die Höhe des Anspruchs am Zahltag (in der Regel am 25. des Monats) noch nicht bekannt war.

Das gleiche gilt für andere Entschädigungen für entgangenen Stundenlohn wie beispielsweise Unfall- und Krankentaggelder. In der Praxis werden die Taggelder im ERP-System zeitversetzt verarbeitet. Das heisst, ein Taggeld für z. B. den Monat April wird in der Lohnabrechnung Monat Mai verarbeitet, weil die Taggeld-Abrechnung erst zu diesem Zeitpunkt vorlag.

Für zeitversetzte Zahlungen dürfen keine Korrekturen (<Old>/<New>) der Vormonate gemacht werden. Eine Ausnahme gilt beim Austritt aus dem Unternehmen, weil mit dem Austritt sämtliche Lohnansprüche für noch nicht rapportierte Arbeitsstunden oder Entschädigungen für entgangenen Stundenlohn fällig werden (siehe Anhang 1 der Richtlinien für ELM Version 5.0 [2], Beispiele M14.1 und Y14.1).

Hingegen sind «echte» Nachzahlungen für die Quellensteuerberechnung im Auszahlungsmonat als aperiodische Leistungen zu berücksichtigen. Als «echte» Nachzahlungen gelten Lohn- oder Entschädigungsansprüche für frühere Perioden, auf welche ein Arbeitnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt einen definitiven Rechtsanspruch erwirbt (z.B. aufgrund einer Anspruchsabklärung oder eines Rechtsstreits).

ADD-6.26 Wie erfolgt die Ermittlung des satzbestimmenden Lohns bei einer Person im Stundenlohn, wenn ein Lohnausfall infolge eines Unfalls besteht und die Person noch weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte erzielt?

Beispiel: Die Person hat im Januar nur drei Stunden gearbeitet. Für den Rest des Monats war sie infolge eines Unfalls arbeitsunfähig. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Der Beschäftigungsgrad der anderen Erwerbstätigkeit ist 60%.

Damit der satzbestimmende Lohn (QST-SB-Lohn) korrekt ermittelt werden kann, müssen auch die Ausfallstunden (Krankheit, Unfall, EO usw.) berücksichtigt werden (siehe nachfolgende Tabelle). Diese werden beispielsweise mit der Lohnart «Anzahl Ausfallstunden» erfasst. Im oben beschriebenen Beispiel ergeben sich somit 32 Ausfallstunden. Die effektiv ausbezahlte Drittleistung (Unfalltaggeld) wird als periodische Lohnart berücksichtigt.

Bezeichnung	Wert	Berechnung
Stundensatz	30.00	
Monats-Arbeitszeit AG 1	182.00	
Anzahl Stunden	3.00	
Anzahl Ausfallstunden	32.00	
BG AG 1	19.23%	35/182*100
BG andere AG	60.00%	
BG Total	79.23%	19.23% + 60.00%
Zivilstand	married	
Lohnberechnung Januar		
QST-Tarifcode	B0N	
Kanton	TI	
Stundenlohn	90.00	
Unfall-Taggeld	768.00	
Brutto	858.00	90.00 + 768.00
QST-Satz B0N	3.00%	
QST-Betrag B0N	25.74	858.00*3.00%
Auszahlung	832.26	
QST-Lohn B0N	858.00	
QST-SB-periodisch	3'535.07	858.00/19.23*79.23
QST-SB-Lohn-Jahr	42'420.80	(858/19.23*79.23)/30*360
QST-SB-Lohn	3'535.07	

ADD-6.27 Wie hat die Umrechnung auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage bei nicht monatlicher Lohnzahlung zu erfolgen?

Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV [3] und den Swissdec-Richtlinien für ELM Version 5.0 [2] ist bei Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn, bei denen der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet wird (z.B. wöchentliche Lohnzahlung), immer ein satzbestimmendes Einkommen zu ermitteln. Dabei ist der vereinbarte, aktuelle Stundenlohn auf 180 bzw. 2'160 Stunden oder auf 21.667 bzw. 260 Tage umzurechnen. Als Stundenlohn gilt der Stundenansatz zuzüglich weiteren Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden (z.B. Ferien- und Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn).

Beispiel:

Bezeichnung		CHF
Stundenansatz		20.00
Ferienzulage 6 Wochen	13.04%	2.61
Feiertagszulage	4.00%	0.80
13. Monatslohn	8.33%	1.95
Stundenlohn		25.36

ADD-6.28 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Familienzulagen (z. B. Kinderzulagen)?

Familienzulagen sind periodische Leistungen. Das bedeutet, dass sie bei untermonatigem Ein- oder Austritt sowie im Falle mehrerer Erwerbstätigkeiten hochgerechnet werden müssen. In der Praxis werden Familienzulagen nur von einem Arbeitgeber und auch bei untermonatigem Ein- oder Austritt in voller Höhe ausbezahlt. In diesen Fällen führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz. Bei Differenzzahlungen ist die Hochrechnung jedoch korrekt.

Führt die Hochrechnung zu einem überhöhten Steuersatz, so kann die quellensteuerpflichtige Person das satzbestimmende Einkommen korrigieren lassen und bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

ADD-6.29 Wie erfolgt die Quellenbesteuerung von Leistungen in Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs?

Beim Privatanteil für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (in der Regel 0,9% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer, mindestens CHF 150; siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises RZ 21-25) handelt es sich um eine periodische Leistung. Das bedeutet, dass diese Leistung bei untermonatigem Ein- oder Austritt sowie im Falle mehrerer Erwerbstätigkeiten hochgerechnet werden muss. Siehe auch ADD-6.28.

Den überhöhten Steuersatz kann die quellensteuerpflichtige Person korrigieren lassen und bis zum 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde beantragen.

ADD-6.30 Wie werden rückwirkend erfasste negative Lohnbestandteile/Lohnzahlungen in der Quellensteuer berücksichtigt?

Es kann vorkommen, dass vom Arbeitgeber Leistungen und Zulagen an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, welche dem Arbeitnehmenden nicht zustehen. Diese Leistungen müssen zu einem späteren Zeitpunkt als negative Lohnbestandteile von der aktuellen Lohnabrechnung abgezogen werden. Für den Umgang mit solchen Korrekturen ist dem Realisationsprinzip zu folgen. Es handelt sich demnach um eine nachträgliche Anpassung des Bruttolohns, die im Auszahlungsmonat (bzw. Rückzahlungsmonat) abgerechnet wird. Es sind insbesondere keine Korrekturen mittels Stornoverfahren, <Old>/<New>, erlaubt, da diese gegen das Realisationsprinzip verstossen.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Abzug derart hoch ist, dass ein negativer quellensteuerpflichtiger Lohn, ein negativer satzbestimmender Lohn und folglich ein negativer Quellensteuerbetrag resultieren. In solchen Fällen sind die negativen Werte samt Minuszeichen in der aktuellen Quellensteuerabrechnung zu übermitteln (<Current>). Für die Bestimmung des Quellensteuertarifs wird der Absolutbetrag des satzbestimmenden Lohns verwendet. Es wird empfohlen, vor der Übermittlung mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen.

Es ist zu beachten, dass in den Kantonen mit Jahresmodell die konsolidierten (kumulierten) Beträge für das Lohn- und Steuerjahr immer positiv oder null sein müssen. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, so soll der Arbeitgeber (der Schuldner der steuerbaren Leistung) bis zum 31. März des Folgejahres Kontakt mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde aufnehmen.

7. Addendum zu Grenzgänger (RL Kapitel 10)

Keine Änderungen

8. Addendum zu Statistik (RL Kapitel 11)

Keine Änderungen

9. Referenzierte Dokumente

Titel	Autor / Herausgeber	Datum
[1] Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM Version 4.0	Swissdec https://www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/	31.03.2017
[2] Richtlinien für Lohndatenverarbeitung ELM Version 5.0	Swissdec https://www.swissdec.ch/de/releases-und-updates/richtlinien-elm/	01.02.2022
[3] Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer-fachinformationen/kreisschreiben.html	12.06.2019
[4] Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) (Ausgabe 11.2021) 318.102.04 d WBB	<u>Bundesamt für Sozialversicherungen BSV</u> https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923	November 2021